

Diese Gräben müssen wenigstens 3 Schuh breit und so tief seyn, als die Wurzeln hinuntergehen, und die ausgegrabene Erde muß auf die Seite des brennenden Plazes geworfen werden, da dann erst, nach Vollendung des Grabens, etwa auch mit Wasser gelöscht werden kann.

Da nun dieses das einzige Mittel ist, wie dergleichen entstandenen Bränden wirksam gesteuert werden kann, so steht die Landes-Regierung in der Erwartung, daß in solchen Fällen dasselbe mit der möglichsten Schnelligkeit und Thätigkeit angewandt, und jedermann sich zu ungesäumter Beyhilfe bereitwillig finden lassen werde.

Polizeyreglement vom 9. Julii 1808, für die Beckerereyen.

1. Wenn aus besonderen Localgründen jemand, der das Beckerhandwerk nicht gehörig erlernt hat, oder in Kraft des 9ten S. der allgemeinen Polizeyverordnung für die Handwerke vom 28sten May 1804, unter die ungunstigen Meister gehört, sich mit Brodbaden zum Verkauf abgeben wollte, — so mag ihm solches nachgesehen wer-

den, in so fern er von diesem Vorhaben seinem Gemeindrath sogleich pflichtmäßige Anzeige gemacht hat, um unter die gesetzliche Polizeiaufsicht genohmen zu werden.

2. Würde aber ein Gemeindrath, dem ein solches Vorhaben angezeigt wird, dagegen Bedenken finden, sey es in Bezug auf öffentliche Sicherheit, oder auf gehörige Handhabe gesetzlicher Ordnung, — so soll er hievon der Commission des Innern erforderliche Nachricht geben, und derselben weitere Verfügung gewärtigen.

3. Bey Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses, der auf kein anderes als das Beckerhandwerk irgend einigen Bezug haben soll, — werden die Herren Statthalter den sämtlichen Gemeinrathen eine sorgfältige und genaue Erfüllung ihrer besondern Pflichten, rücksichtlich auf die Beckerneen überhaupt, nach dem bestimmten Inhalt der S. 8, 9 und 10 des Gesetzes für die Gemeinräthe vom 21sten December 1804, neuerdings nachdrücklich auftragen.
